

Promotionsordnung
des Fachbereichs
Architektur/Raum- und Umweltplanung/Bauingenieurwesen
der Universität Kaiserslautern
vom 19. Januar 1983
(Staatsanzeiger Nr. 4 vom 31.1.1983, S. 88)

geändert durch:

Ordnung vom 13.07.1989 (StAnz. Nr. 31 vom 28.08.1989, S. 805)
Ordnung vom 29.05.1991 (StAnz. Nr. 25 vom 08.07.1991, S. 736)
Ordnung vom 13.05.1997 (StAnz. Nr. 21 vom 23.06.1997, S. 743)
Ordnung vom 08.07.1999 (StAnz. Nr. 27 vom 02.08.1999, S. 1203)
Ordnung vom 18.10.1999 (StAnz. Nr. 41 vom 08.11.1999, S. 1840)
Ordnung vom 25.02.2002 (StAnz. Nr. 9 vom 18.03.2002, S. 613)

Der Fachbereichsrat des Fachbereiches Architektur/Raum- und Umweltplanung/Bauingenieurwesen der Universität Kaiserslautern hat auf Grund des § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen in Rheinland-Pfalz (Hochschulgesetz --HochSchG--) vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 507), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1981 (GVBl. S. 337), BS 223-41, am 27. Oktober 1982 die folgende Promotionsordnung beschlossen, die nach Genehmigung durch den Kultusminister vom 19. Januar 1983 - Az. 953 Tgb. Nr. 1983/82 - hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Promotion
- § 2 Vorbildung
- § 3 Promotionsleistungen
- § 4 Annahme als Doktorand

II. Dissertation

- § 5 Dissertation

III. Zulassungsverfahren

- § 6 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 7 Entscheidung über die Zulassung

IV. Promotionsverfahren

- § 8 Promotionskommission
- § 9 Beurteilung der Dissertation
- § 10 Umarbeitung der Dissertation
- § 11 Entscheidung über die Dissertation
- § 12 Auslegung der Dissertation
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Ergebnis der mündlichen Prüfung
- § 15 Versäumnis
- § 16 Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 17 Bewertung der Promotion
- § 18 Veröffentlichung und Druck der Dissertation
- § 19 Promotionsurkunde

V. Abbruch und Wiederholung des Promotionsverfahrens

- § 20 Abbruch und Wiederholung des Promotionsverfahrens

VI. Entziehung des Doktorgrades

- § 21 Entziehung des Doktorgrades

VII. Verfahrensbestimmungen

- § 22 Verfahrensbestimmungen

VIII. Ehrenpromotion

- § 23 Ehrenpromotion

IX. Schlußbestimmung

- § 24 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Promotion

Der Fachbereich Architektur/Raum- und Umweltplanung/Bauingenieurwesen kann auf Grund eines Promotionsverfahrens

- den akademischen Grad „Doktor-Ingenieur“ (Dr.-Ing.) in den Studiengängen Architektur, Raum- und Umweltplanung und Bauingenieurwesen

oder

- den akademischen Grad „Doctor rerum politicarum (abgekürzt: Dr. rer. pol.) im Studiengang Raum- und Umweltplanung

an Bewerber verleihen, die

- die erforderliche Vorbildung besitzen (§ 2)

sowie

- durch ihre Promotionsleistungen (§ 3) nachgewiesen haben, daß sie umfassende Fachkenntnisse besitzen und selbstständig wissenschaftlich arbeiten können.

§ 2 Vorbildung

(1) Die erforderliche Vorbildung zum Erwerb des akademischen Grades „Doktor-Ingenieur“ (Dr.-Ing.) besitzt, wer ein ordnungsgemäßes Hochschulstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in den Studiengängen Architektur, Raum- und Umweltplanung, Bauingenieurwesen oder in einem anderen ingenieurwissenschaftlichen Fach mit der Diplomprüfung abgeschlossen hat und den akademischen Grad „Diplom-Ingenieur“ (Dipl.-Ing.) erhalten hat. [Auch Masterabschlüsse an Hochschulen in Deutschland im Studiengang Bauingenieurwesen berechtigen ohne weitere Auflagen zur Promotion im Fachbereich Bauingenieurwesen, siehe Anhang 4.](#)

(2) Die erforderliche Vorbildung zum Erwerb des akademischen Grades „Doctor rerum politicarum“ (Dr. rer. pol.) besitzt, wer ein ordnungsgemäßes rechts-, wirtschafts-, sozial- oder gesellschaftswissenschaftliches Hochschulstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes mit einer Hochschulprüfung oder Staatsprüfung abgeschlossen und sich während seines Studiums oder während seiner späteren beruflichen Tätigkeit vertieft mit Problemen der Raum- und Umweltplanung befaßt hat.

(3) Der Fachbereichsrat kann in Ausnahmefällen auch andere Studiengänge und Abschlußprüfungen als die unter Absatz 1 und Absatz 2 genannten als diesen gleichwertig anerkennen. Bei ausländischen Studiengängen und Abschlußprüfungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

(4) Ob ein Bewerber die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 erfüllt, kann er unabhängig von einem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren mittels eines Feststellungsantrages durch den Fachbereichsrat mit verbindlicher Wirkung klären lassen.

§ 3 Promotionsleistungen

Die Promotionsleistungen bestehen aus

- einer wissenschaftlichen Abhandlung - Dissertation - (§ 5) und
- einer mündlichen Prüfung (§ 13).

§ 4 Annahme als Doktorand

(1) Bei der Erstellung der Dissertation kann der Bewerber als Doktorand von einem dem Fachbereich angehörenden Professor oder Privatdozent betreut werden.

(2) Der Betreuer zeigt dem Fachbereichsrat über den Dekan die Annahme des Doktoranden an und nennt das vorläufige Thema der Dissertation. Dieses soll so gewählt sein, daß die Arbeit in angemessener Zeit abgeschlossen werden kann. In begründeten Fällen kann der Fachbereichsrat der Annahme des Doktoranden unverzüglich mit Begründung widersprechen und die Begutachtung der Dissertation ablehnen. Geschieht dies nicht, so ist der Fachbereich zur späteren Begutachtung der Arbeit verpflichtet. [Voraussetzungen für Anzeige der Annahme siehe Anhang 3.](#)

(3) Findet der an einer Promotion Interessierte keinen Betreuer, so bemühen sich auf Antrag der Dekan und der Fachbereichsrat um einen solchen.

(4) Auf Antrag eines Doktoranden kann der Fachbereichsrat die Betreuung der Arbeit einem anderen Professor oder Privatdozenten des Fachbereiches übertragen, wenn dieser damit einverstanden ist. Wechselt ein Betreuer die Hochschule, so behält er bis zu drei Jahren das Recht, eine begonnene Dissertation weiter zu betreuen.

(5) Auf Antrag des Betreuers kann das Doktorandenverhältnis vom Fachbereichsrat gelöst werden, wenn der Doktorand aus von ihm zu vertretenden Gründen die Arbeit an der Dissertation längere Zeit nicht weiterbetreibt, insbesondere einen ihm zur Verfügung gestellten Arbeitsplatz nicht nutzt. Vor einer solchen Entscheidung ist dem Doktoranden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Durch die Absätze 1 bis 5 wird die Möglichkeit, eine Dissertation auch außerhalb des Fachbereiches und der Universität Kaiserslautern zu erstellen, nicht berührt.

II. Dissertation

§ 5

Dissertation

(1) Die Dissertation muß eine die wissenschaftliche Erkenntnis fördernde gründliche Behandlung eines Problemereichs darstellen, der für die Architektur, die Raum- und Umweltplanung oder das Bauingenieurwesen von Bedeutung ist. Sie soll zeigen, daß der Verfasser selbständig wissenschaftlich arbeiten kann. Der Fachbereich muß für das Gebiet der Dissertation zuständig sein; insoweit gilt § 2 Abs. 4 entsprechend.

(2) Die Dissertation muß gebunden und mit Titelblatt, Seitenzahlen, einer Zusammenfassung, einem Literaturverzeichnis sowie einem Lebenslauf des Verfassers versehen sein. Dabei muß das Titelblatt den Vermerk „beim Fachbereich Architektur/Raum- und Umweltplanung/Bauingenieurwesen der Universität Kaiserslautern eingereichte Dissertation“ tragen. Die Dissertation ist in deutscher oder - auf Antrag des Doktoranden und bei Einverständnis der Berichterstatter und des Fachbereichsrates - in englischer oder französischer Sprache abzufassen.

(3) Eine von einem anderen Fachbereich oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule zurückgewiesene Arbeit darf nicht als Dissertation vorgelegt werden.

(4) Aus besonderem Anlaß gewürdigte wissenschaftliche Arbeiten können als Dissertation eingereicht werden.

(5) Diplomarbeiten oder andere Arbeiten, die bereits zu Prüfungszwecken gedient haben, werden als Dissertation nicht zugelassen. Ergebnisse solcher Prüfungsarbeiten können jedoch für die Dissertation verwendet werden, wobei die betreffenden Arbeiten im Literaturverzeichnis anzugeben und mit vorzulegen sind.

(6) Die Dissertation kann in Ausnahmefällen bereits während des Promotionsverfahrens teilweise veröffentlicht werden, sofern der Fachbereichsrat vor der Veröffentlichung zustimmt.

III. Zulassungsverfahren

§ 6

Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Das Promotionsverfahren beginnt mit dem Antrag des Bewerbers auf Zulassung zur Promotion.

(2) Der Bewerber richtet den Antrag schriftlich über den Dekan an den Fachbereichsrat des Fachbereiches Architektur/Raum- und

Umweltplanung/Bauingenieurwesen. Im Antrag ist der Titel der verfaßten Dissertation sowie der mit der Promotion erstrebte Grad (§ 1) anzugeben.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf mit Lichtbild, der außer den üblichen Angaben auch Näheres über den Bildungsgang des Bewerbers und seine berufliche Entwicklung enthält,
 - b) Angaben über die Staatsangehörigkeit des Bewerbers und seine Anschrift,
 - c) Nachweise über die erforderliche Vorbildung (§ 2) bzw. Feststellungsbescheid gemäß § 2 Abs. ⁴~~3~~,
 - d) Mitteilungen über eventuell vorhergegangene Entscheidungen des Fachbereichsrates gemäß § 2 Abs. 4 und § 5 Abs. 1 Satz 3,
 - e) vier Exemplare der Dissertation (§ 5),
 - f) Erklärungen des Antragstellers darüber,
 - daß er die eingereichte Dissertation selbständig verfaßt, alle von ihm für die Arbeit benutzten Hilfsmittel in der Arbeit angegeben sowie die Anteile etwa beteiligter Mitarbeiter sowie anderer Autoren klar gekennzeichnet hat,
 - daß er die Dissertation oder Teile hiervon nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht hat,
 - ob er die gleiche oder eine andere Abhandlung bei einem anderen Fachbereich oder einer anderen Universität als Dissertation eingereicht hat, gegebenenfalls mit welchem Erfolg,
 - g) ein polizeiliches Führungszeugnis außer wenn der Bewerber sich im öffentlichen Dienst befindet oder zum Zeitpunkt des Antrages immatrikuliert ist,
 - h) einen Nachweis über die Entrichtung der Promotionsgebühr gemäß Landesgebührenordnung.
 - i) [einen Nachweis über die Genehmigung von Vorveröffentlichungen, siehe Anhang 2](#)
- (4) Der Promotionsantrag und die eingereichten Unterlagen gemäß Absatz 3 verbleiben im Fachbereich.

§ 7

Entscheidung über die Zulassung

- (1) Der Dekan prüft die Unterlagen. Ist der Promotionsantrag unvollständig oder bestehen sonst Zweifel, ob die Durchführung des Promotionsverfahrens erfüllt sind, so teilt der Dekan dies dem Bewerber mit und gibt ihm Gelegenheit zur Abhilfe oder zur Stellungnahme.
- (2) Auf der Grundlage der eingereichten und gegebenenfalls ergänzten Unterlagen entscheidet der Fachbereichsrat über die Zulassung zur Promotion. Wird die Zulassung verweigert, so teilt dies der Dekan dem Bewerber mit Begründung schriftlich mit.
- (3) Eine Zurücknahme des Promotionsantrages ist bis zur Zulassungsentscheidung des Fachbereichsrates möglich. In diesem Falle gilt der Antrag als nicht gestellt. Später kann der Antrag nur mit Zustimmung des Fachbereichsrates zurückgenommen werden.

IV. Promotionsverfahren

§ 8

Promotionskommission

- (1) Sind die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion erfüllt, so bestellt der Fachbereichsrat eine Promotionskommission. Diese besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei gleichverantwortlichen Berichterstattern. Der Bewerber kann im Promotionsantrag zur Person der Berichterstatter Wünsche äußern; ein Betreuer nach § 4 ist stets Berichterstatter.

Anm. 1): Auch Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, die sich im Fachbereich Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern im aktiven Dienst befinden, gelten als Berichterstatter. (siehe Anhang 1)

(2) Die Mitglieder der Promotionskommission müssen Professoren sein; einer der Berichterstatter kann auch Privatdozent, Honorarprofessor oder Professor der Universität Kaiserslautern im Ruhestand sein. Der Vorsitzende und mindestens einer der Berichterstatter müssen dem Fachbereich Architektur/ Raum- und Umweltplanung/ Bauingenieurwesen der Universität Kaiserslautern angehören. Einer der Berichterstatter kann, falls der Charakter der Dissertation es zweckmäßig erscheinen läßt, Professor eines anderen Fachbereiches der Universität Kaiserslautern oder Professor einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder eines wissenschaftlichen Instituts sein. Verläßt ein dem Fachbereich angehörender Berichterstatter den Fachbereich während eines laufenden Promotionsverfahrens, so wirkt er bei diesem Promotionsverfahren wie ein Angehöriger des Fachbereiches weiter mit.

(3) Der Dekan leitet jedem Berichterstatter ein Exemplar der Dissertation zu. Weiterhin teilt er dem Antragsteller die Zusammensetzung der Promotionskommission schriftlich mit.

§ 9 Beurteilung der Dissertation

(1) Die Berichterstatter geben unabhängig voneinander nach Prüfung der Dissertation schriftliche Beurteilungen an den Dekan und schlagen die Annahme oder Ablehnung der Dissertation vor. Die Gutachten sollen im Regelfall innerhalb von drei Monaten nach Bildung der Promotionskommission erstellt werden. Für die Beurteilung gilt folgende Notenskala:

sehr gut
gut
genügend
ungenügend

(2) Der Dekan übersendet jedem Berichterstatter nach Eingang aller Beurteilungen Kopien der anderen Beurteilungen; der Vorsitzende der Promotionskommission erhält Kopien aller Beurteilungen.

§ 10 Umarbeitung der Dissertation

(1) Weist die Dissertation Mängel auf, so können die Berichterstatter einvernehmlich vor Abgabe ihrer Gutachten nach Anhörung des Bewerbers eine Umarbeitung oder Ergänzung der Dissertation unter Fristsetzung verlangen.

(2) Legt der Bewerber innerhalb dieser Frist die Dissertation nicht wieder vor, gehen die Berichterstatter bei der Beurteilung von der ursprünglichen Fassung der Dissertation aus.

§ 11 Entscheidung über die Dissertation

(1) Beurteilen alle Berichterstatter die Dissertation übereinstimmend mit „ungenügend“, so ist diese Dissertation abgelehnt.

(2) Beurteilt mindestens einer der Berichterstatter die Dissertation mit „ungenügend“, so bestellt der Fachbereichsrat nach Anhörung des Bewerbers einen zusätzlichen Berichterstatter, der mit seiner Bestellung zum Mitglied der Promotionskommission wird. In diesem Falle hat der Bewerber unverzüglich ein weiteres Exemplar der Dissertation einzureichen. § 8 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Nach Eingang seiner Beurteilung, die den anderen Mitgliedern der Promotionskommission ebenfalls in Kopie zugeleitet wird, beschließt die Promotionskommission - gegebenenfalls im Wege des schriftlichen Verfahrens - darüber, ob die Dissertation abzulehnen ist oder nicht und berichtet darüber dem Fachbereichsrat. Bei Stimmengleichheit in der Promotionskommission gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist dieses Promotionsverfahren mit dem Ergebnis „nicht bestanden“ beendet. Der Dekan teilt dies dem Bewerber schriftlich mit.

(4) Die abgelehnte Dissertation bleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Fachbereiches.

§ 12 Auslegung der Dissertation

(1) Wird die Dissertation angenommen, so wird sie auf die Dauer von mindestens 14 Tagen im Dekanat für alle Professoren und Privatdozenten der Universität sowie für alle Angehörigen des Fachbereiches Architektur/Raum- und Umweltplanung/Bauingenieurwesen einschließlich der Doktoranden zur Einsicht ausgelegt. In der gleichen Zeit liegen im Dekanat die Beurteilungen der Berichterstatter für alle Mitglieder des Fachbereichsrates sowie für die Professoren und Privatdozenten des Fachbereiches ebenfalls zur Einsicht aus. Ort und Zeitraum der Auslegung werden den anderen Fachbereichen durch schriftliche Mitteilung an das jeweilige Dekanat, den Mitgliedern des Fachbereichsrates durch Mitteilung entsprechend der Geschäftsordnung des Fachbereichsrates und den übrigen Angehörigen des Fachbereiches durch Aushang mitgeteilt.

(2) Während der Auslegungszeit der Dissertation und der Gutachten können die Mitglieder des Fachbereichsrates sowie alle Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiter und Doktoranden des Fachbereiches gegenüber dem Dekan schriftlich Einspruch gegen die Annahme der Dissertation einlegen. Geschieht dies, so entscheidet der Fachbereichsrat unter Beachtung des § 24 Abs. 4 HochSchG endgültig über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. § 11 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 13 Mündliche Prüfung

(1) Wird gegen die Dissertation während der Auslegungszeit kein Einspruch eingelegt oder wird die Dissertation vom Fachbereichsrat nach § 12 Abs. 2 Satz 2 angenommen, so bestimmt der Vorsitzende der Promotionskommission nach Rücksprache mit den Berichterstattern den Termin für die mündliche Prüfung. Dieser wird dem Bewerber vom Dekan schriftlich mitgeteilt und innerhalb der Universität durch Aushang bekanntgemacht.

(2) Die mündliche Prüfung ist universitätsöffentlich. In Ausnahmefällen kann der Fachbereichsrat hiervon auf Antrag der Promotionskommission Abweichungen beschließen.

(3) Die mündliche Prüfung, die in deutscher oder - auf Antrag des Doktoranden und bei Einverständnis der Berichterstatter - teilweise oder ganz in englischer oder französischer Sprache geführt wird, dauert in der Regel 1 ½ Stunden. Am Anfang der mündlichen Prüfung steht ein Referat des Bewerbers von nicht mehr als 30 Minuten Dauer über seine Dissertation. Daran schließt sich eine wissenschaftliche Aussprache an, die sich, ausgehend von dem in der Dissertation behandelten Gegenstand, über das weitere Fachgebiet erstreckt, zu dem das Thema der Dissertation gehört.

(4) Die mündliche Prüfung wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Während der gesamten Prüfung müssen alle Mitglieder der Promotionskommission anwesend sein. Ist ein Kommissionsmitglied verhindert, so entscheidet in dringenden Fällen der Dekan über dessen Vertretung im Einvernehmen mit den übrigen Kommissionsmitgliedern und dem Bewerber.

(5) In der mündlichen Prüfung frageberechtigt sind in erster Linie die Mitglieder der Promotionskommission, darüber hinaus aber auch die übrigen anwesenden Professoren und Privatdozenten.

(6) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift geführt, aus der die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen und die von allen Mitgliedern der Promotionskommission zu unterzeichnen ist.

§ 14 Ergebnis der mündlichen Prüfung

(1) Nach der Prüfung setzt die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung die Prüfungsnote fest. Hierfür sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut
gut
genügend
nicht genügend.

(2) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn sie insgesamt mit mindestens „genügend“ bewertet wird.

§ 15 Versäumnis

Erscheint der Bewerber ohne Angabe triftiger Gründe zu dem für die mündliche Prüfung festgesetzten Termin nicht, so gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden. Liegen triftige Gründe für das Nichterscheinen vor, so kann der Dekan

das Versäumnis entschuldigen. In diesem Falle wird ein neuer Termin anberaumt, der nicht als Wiederholungstermin gilt. Im übrigen gilt § 14 entsprechend.

§ 16

Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so ist auf Antrag des Bewerbers eine einmalige Wiederholung möglich. Der Antrag hierfür muß innerhalb eines Monats beim Dekanat des Fachbereiches eingereicht werden. Geschieht dies, so bestimmt die Promotionskommission im Benehmen mit dem Bewerber einen Termin für die Wiederholungsprüfung. Im übrigen gelten die §§ 14 und 15 entsprechend.

(2) Wenn der Bewerber sich nicht rechtzeitig zur Wiederholungsprüfung meldet oder diese nicht besteht oder aus eigenem Verschulden zu dieser Prüfung nicht erscheint, so wird das Promotionsverfahren als „nicht bestanden“ beendet. Der Dekan teilt dies dem Bewerber schriftlich mit. § 11 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 17

Bewertung der Promotion

(1) Hat der Bewerber die mündliche Prüfung bestanden, so legt die Promotionskommission unmittelbar im Anschluß daran in nichtöffentlicher Sitzung die Gesamtnote der Promotion fest. Hierfür sind folgende Benotungen zu verwenden:

mit Auszeichnung bestanden
sehr gut bestanden
gut bestanden
bestanden.

(2) Die Gesamtbewertung „mit Auszeichnung bestanden“ soll nur dann erteilt werden, wenn die Dissertation von allen Berichterstattern mit „sehr gut“ bewertet und in der mündlichen Prüfung ebenfalls die Note „sehr gut“ erzielt wurde.

(3) Die Gesamtbewertung wird dem Bewerber öffentlich und in Gegenwart der Promotionskommission mitgeteilt und in die Niederschrift aufgenommen, die anschließend dem Dekan zugeleitet wird. Gleichzeitig stellt die Promotionskommission für den Bewerber die genehmigte Fassung der Dissertation fest.

§ 18

Veröffentlichung und Druck der Dissertation

(1) Der Bewerber muß je ein vollständiges Exemplar der Dissertation in der von der Promotionskommission genehmigten Fassung für die Prüfungsakten des Fachbereiches, jeden Berichterstatter und die Universitätsbibliothek spätestens ein Jahr nach der mündlichen Prüfung beim Dekan abliefern.

(2) Der Bewerber muß die Dissertation in der von der Promotionskommission genehmigten Fassung und in einer nach Absatz 4 vorgesehenen Form veröffentlichen. Von der Veröffentlichung ist die in Absatz 4 vorgeschriebene Anzahl von Exemplaren spätestens ein Jahr nach der mündlichen Prüfung beim Dekan abzuliefern.

(3) Werden diese Fristen durch das Verschulden des Bewerbers versäumt, so kann der Fachbereichsrat beschließen, daß der Bewerber das Recht auf Vollzug der Promotion verloren hat. In besonderen Fällen können auf Antrag des Bewerbers die Fristen bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden. Ein solcher Antrag muß vor Ablauf des ersten Jahres beim Dekan gestellt und begründet werden.

(4) Für die Universitätsbibliothek sind beim Dekan unentgeltlich folgende Exemplare abzuliefern:
Entweder

1. vierzig Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung

oder

2. fünf Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt

oder

3. fünf Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 vollständigen Exemplaren nachgewiesen wird

oder

4. fünf Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie und vierzig weiteren Kopien in Form von Mikrofiches; in diesem Fall überträgt der Doktorand der Universität Kaiserslautern das Recht, weitere Kopien in Form von Mikrofiches von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

oder

5. 5 Exemplare in Papierform abzuliefern zusammen mit einer elektronischen Version, deren Datenformat und dessen Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind. Der Doktorand überträgt der Universitätsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen und versichert, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht.

(5) Die Pflichtexemplare der Dissertation müssen mit einer Zusammenfassung im Umfang von höchstens einer Seite sowie mit einem besonderen Titelblatt versehen sein, auf dem sie unter namentlicher Nennung des Dekans und der Berichterstatter und unter Angabe des Datums der mündlichen Prüfung zu bezeichnen sind als „vom Fachbereich Architektur/Raum- und Umweltplanung/Bauingenieurwesen der Universität Kaiserslautern zur Verleihung des akademischen Grades Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.) genehmigte Dissertation“. Hat ein Berichterstatter die Ablehnung der Dissertation empfohlen, so wird sein Name nicht aufgeführt.

Das Zeichen der Universität Kaiserslautern im Bibliotheksverkehr, D 386, ist auf dem Titelblatt anzugeben.

Der Dissertation ist eine kurze Schilderung des Lebenslaufes des Verfassers anzufügen.

§ 19 Promotionsurkunde

(1) Hat der Bewerber die vorgeschriebene Anzahl der Pflichtexemplare der Dissertation oder der Belegexemplare in ordnungsgemäßer Art und Weise abgegeben, so wird die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen.

(2) Die Urkunde enthält den Titel der Dissertation und die Gesamtbewertung. Sie trägt die Unterschriften des Dekans und des Präsidenten, ferner das Siegel der Universität Kaiserslautern. Ausfertigungsdatum ist das Datum der mündlichen Prüfung.

(3) Erst nach Empfang der Promotionsurkunde hat der Bewerber das Recht, den Doktorgrad zu führen. Das Promotionsverfahren ist damit abgeschlossen.

V. Abbruch und Wiederholung des Promotionsverfahrens

§ 20 Abbruch und Wiederholung des Promotionsverfahrens

(1) Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, daß ein Bewerber wissentlich irreführende Angaben gemacht oder die Promotionskommission oder eines ihrer Mitglieder getäuscht hat, so kann der Fachbereichsrat auf Vorschlag der Promotionskommission das Verfahren abbrechen. Dem Bewerber ist Gelegenheit zu geben, zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

(2) Wird ein Promotionsverfahren abgebrochen oder erfolglos beendet, so kann der Bewerber frühestens nach Ablauf eines Jahres die Einleitung eines neuen Promotionsverfahrens beantragen. Das gleiche gilt, wenn ein Bewerber ein Promotionsverfahren an einer anderen Hochschule erfolglos beendet hat. § 6 gilt entsprechend. In welchem Umfang Leistungen wiederholt werden müssen, entscheidet der Fachbereichsrat.

(3) Ein drittes Promotionsverfahren ist ausgeschlossen.

VI. Entziehung des Doktorgrades

§ 21 Entziehung des Doktorgrades

Der durch die Promotion erworbene Doktorgrad wird entzogen, wenn es sich herausstellt, daß er durch Täuschung erlangt worden war. Zuvor ist der Betroffene anzuhören.

VII. Verfahrensbestimmungen

§ 22 Verfahrensbestimmungen

- (1) Für alle Entscheidungen in Promotionsangelegenheiten ist der Fachbereichsrat zuständig, soweit diese Ordnung nichts anderes vorsieht.
- (2) Ist der Bewerber Mitglied des Fachbereichsrates, so ist er von den Beratungen über seine Promotion ausgeschlossen. An Abstimmungen nimmt er nicht teil. Die gesetzliche Zahl der Mitglieder des Fachbereichsrates ändert sich dadurch nicht.
- (3) Der Fachbereichsrat ist Widerspruchsinstanz.
- (4) Entscheidungen des Fachbereichsrates oder der Promotionskommission sind, sofern sie den Bewerber beschweren, schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (5) Nach Abschluß des Promotionsverfahrens wird dem Bewerber auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsakten gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Abschluß des Promotionsverfahrens beim Dekan zu stellen. § 60 VwGO gilt entsprechend. Der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

VIII. Ehrenpromotion

§ 23 Ehrenpromotion

- (1) Der Fachbereich Architektur/Raum- und Umweltplanung/Bauingenieurwesen kann die akademische Würde „Doktor-Ingenieur Ehren halber“ (Dr.-Ing. E. h.) als seltene Auszeichnung für hervorragende wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen in der Architektur, der Raum- und Umweltplanung oder im Bauingenieurwesen verleihen. Der zu Ehrende darf nicht aktives Mitglied der Universität sein.
- (2) Eine Ehrenpromotion muß von zwei Professoren des Fachbereiches beantragt, in zwei nicht zu rasch aufeinanderfolgenden Fachbereichsratssitzungen gemäß Tagesordnung verhandelt und mit Dreiviertel-Mehrheit gebilligt werden. Vor der zweiten Sitzung des Fachbereichsrates sind mindestens zwei Stellungnahmen von auswärtigen Gutachtern einzuholen.
- (3) Die Ehrenpromotion erfolgt durch feierliche Überreichung einer Urkunde, in der die Verdienste des zu Ehrenden gewürdigt werden.

IX. Schlußbestimmungen

§ 24 Inkrafttreten

Die Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Promotionsordnung der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Universität Trier/Kaiserslautern zur Erlangung des Grades eines Doktors der Ingenieurwissenschaften in der Fachrichtung Architektur, Raum- und Umweltplanung, Maschinenwesen, Elektrotechnik“ vom 5. November 1971 (Amtsbl. KultMin. 1971 S. 568) für die Fachrichtungen Architektur sowie Raum- und Umweltplanung außer Kraft.

Kaiserslautern, den 19. Januar 1983

Der Dekan
des Fachbereiches Architektur/Raum- und Umweltplanung/Bauingenieurwesen
der Universität Kaiserslautern
Prof. Dr. H. K i s t e n m a c h e r

Anhang

Besondere Bestimmungen für Fachhochschulabsolventen

I

Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion

1. Zur Promotion wird auf Antrag zugelassen, wer das Diplom einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem der Studiengänge Architektur, Raum- und Umweltplanung oder Bauingenieurwesen oder einer diesen Studiengängen zuzuordnenden Fachrichtung bestanden hat und auf Grund ihrer/seiner Gesamtnote in der Diplomprüfung zu den fünf Prozent Besten ihres/seines Prüfungsjahrganges im Fachgebiet der Abschlußprüfung gehört und die Promotionseignungsprüfung bestanden hat.
2. Die Bewerberin/der Bewerber darf an keiner deutschen Hochschule eine Promotionseignungsprüfung oder vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden haben und sich nicht in einem schwebenden Prüfungsverfahren befinden. Promotionseignungsprüfungen oder vergleichbare Prüfungen in anderen Studiengängen werden nicht anerkannt.
3. Die Bewerberin/der Bewerber darf an keiner wissenschaftlichen Hochschule eine Diplomvor- oder Diplomhauptprüfung endgültig nicht bestanden haben.
4. Ausländische Bewerberinnen und Bewerber müssen die deutsche Sprache in ausreichendem Maße beherrschen.
5. Der Fachbereichsrat kann in begründeten Ausnahmefällen auch andere Abschlußprüfungen und Studiengänge als die in Absatz 1 genannten als diesen gleichwertig anerkennen oder von der Voraussetzung der Bestenauslese absehen. Über die Zuordnung anderer Fachgebiete an der Fachhochschule zu den Studiengängen des Fachbereiches A/RU/BI entscheidet der Fachbereichsrat auf Antrag des Bewerbers.

II

Zulassung zur Promotionseignungsprüfung

1. Auf Antrag erfolgt eine Zulassung zur Promotionseignungsprüfung, wenn die Voraussetzungen nach Ziffer 1 erfüllt sind und wenn keine sonstigen Hindernisse entgegenstehen.
2. Dem Antrag auf Zulassung zur Promotionseignungsprüfung sind beizufügen:
 - a) ein Lebenslauf,
 - b) das Diplomzeugnis und die Diplommurkunde der Fachhochschule sowie ein Exemplar der Diplomarbeit,
 - c) eine Bescheinigung der Fachhochschule, daß die Bewerberin/der Bewerber auf Grund ihrer/seiner Gesamtnote in der Diplomprüfung zu den 5 % Besten ihres/seines Prüfungsjahrganges im Fachgebiet der Abschlußprüfung gehört. Aus ihr müssen auch die Gesamtzahl aller Absolventinnen und Absolventen, verteilt auf die Gesamtnoten des Prüfungsjahrganges im Fachgebiet, und der Rangplatz der Bewerberin/des Bewerbers auf Grund ihrer/seiner Gesamtnote enthalten sein. Die Bescheinigung ist vom Präsidenten der Fachhochschule oder dem Abteilungsdekan auszufertigen und zu unterschreiben,
 - d) die Angaben des Fachgebietes, in dem die Bewerberin/der Bewerber eine Dissertation anzufertigen beabsichtigt,
 - e) eine Erklärung darüber, ob eine Promotionseignungsprüfung oder vergleichbare Prüfung bereits an einer anderen Hochschule nicht bestanden wurde und/oder sich die Bewerberin/der Bewerber in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
 - f) eine Erklärung darüber, ob eine Diplomvor- oder Diplomhauptprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden wurde,
 - g) ein amtliches Führungszeugnis, sofern die Bewerberin/der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht,
 - h) eine Erklärung darüber, ob der Bewerberin/dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen wurde oder deswegen gegen sie bzw. ihn ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.
3. Über die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung entscheidet der Fachbereichsrat. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin/der Bewerber

- a) nicht die Voraussetzungen nach Ziffer I Abs. 1 nachweist,
 - b) die Promotionseignungsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung an einer anderen Hochschule nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet (Ziffer, I,2.),
 - c) die Diplomvor- oder Diplomhauptprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat (Ziffer I,3.),
 - d) die Unterlagen nach Absatz 2 nicht vorgelegt oder die erforderlichen Erklärungen nicht abgegeben hat, oder wenn
 - e) der Fachbereichsrat keine fachliche Zuordnung der Fachrichtung der Diplomprüfung an der Fachhochschule zu einem der Diplomstudiengänge (Ziffer I) feststellt.
4. Der Dekan des Fachbereiches teilt der Bewerberin/dem Bewerber die Entscheidung über die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung schriftlich mit. Im Falle einer Zulassung ist gleichzeitig der Zeitraum für das Ablegen der Promotionseignungsprüfung zu bestimmen.

III

Durchführung und Inhalt der Promotionseignungsprüfung

1. In der Promotionseignungsprüfung muß die Bewerberin/der Bewerber nachweisen, daß sie/er über die für eine Promotion erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Vertiefungsrichtung, für die sie/er zur Promotionseignungsprüfung zugelassen wurde, verfügt.
2. Die Bewerberin/der Bewerber muß nach einem Qualifikationsstudium von höchstens drei Semestern die Promotionseignungsprüfung bestanden haben. Eine Promotionseignungsprüfung oder vergleichbare Prüfung, die an einer anderen Hochschule bestanden wurde, wird nicht anerkannt.
3. Die Promotionseignungsprüfung besteht aus
 - a) mündlichen Prüfungen in drei Fächern des Hauptstudiums gemäß den Diplomprüfungsordnungen des Fachbereiches A/RU/BI in der jeweils geltenden Fassung.
 (Im Studiengang **Bauingenieurwesen** sind dieses die drei Vertiefungsfächer laut Diplomprüfungsordnung vom 9. September 1987, § 23 Abs. 4.

Im Studiengang Architektur sind dies drei Fächer aus den folgenden:

- Gebäudelehre
- Konstruktion und Gestaltung
- Raumgestaltung
- Stadtplanung/Ortserneuerung/Landschafts- und Grünordnungsplanung
- Baugeschichte/Denkmalpflege/alte Handwerks- und Konstruktionstechniken
- Bauvertrags-, Vergütungs- und Haftungsrecht/Städtebau- und Bauordnungsrecht- Entwerfen
- Computergestützte Planungs- und Entwurfsmethoden

Im Studiengang **Raum- und Umweltplanung** sind dies drei Fächer aus folgenden:

- Ländliche Ortsentwicklungs und -erneuerungsplanung
- Stadtplanung
- Regional- und Landesplanung
- Recht- und Verwaltungspraxis
- Verkehrsplanung
- Siedlungswasser- und Abfallwirtschaft
- Städtebau- und Bauordnungsrecht
- Baugeschichte/Denkmalschutz und Denkmalpflege
- Ökologische Planung
- Anwendung der EDV in der räumlichen Planung- Entwerfen,

- a) einer Klausurarbeit in demjenigen Fach des Hauptstudiums (Bauingenieurwesen: Vertiefungsfach), in dem die spätere Dissertation erfolgen soll,
- b) einer Zulassungsarbeit auf dem Niveau einer Diplomarbeit in dem unter b) gewählten Klausurfach.

4. Für die Durchführung der einzelnen Prüfungen der Promotionseignungsprüfung ist der Diplomprüfungsausschuß zuständig. Er trifft die im Zusammenhang mit der Promotionseignungsprüfung notwendigen Entscheidungen. Er wird dabei vom Hochschulprüfungsamt der Universität unterstützt. Soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der für die Bewerberin/den Bewerber relevanten Diplomprüfungsordnung Architektur, Raum- und Umweltplanung oder Bauingenieurwesen in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
5. Die Meldung zu den einzelnen Prüfungen der Promotionseignungsprüfung und ihre Ablegung müssen so erfolgen, daß sie spätestens drei Semester nach der Zulassung zur Promotionseignungsprüfung erstmals abgelegt sind. Wird die Frist aus Gründen, die die Bewerberin/der Bewerber zu vertreten hat, überschritten, gilt die Promotionseignungsprüfung als nicht bestanden.
6. Jede nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Einzelprüfung der Promotionseignungsprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist in dem Semester, das auf die Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung folgt, abzulegen.

IV

Bewertung der Leistungen der Promotionseignungsprüfung

1. Die Promotionseignungsprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen als bestanden bewertet worden sind. Die nach Ziffer III, 1. geforderten Kenntnisse und somit die Zulassungsvoraussetzungen für eine Promotion sind nachgewiesen, wenn die Bewerberin/der Bewerber die Promotionseignungsprüfung bestanden hat. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen gebildet. Sie wird auf eine Stelle nach dem Komma berechnet; es wird nicht gerundet. Die Bestimmungen der Diplomprüfungsordnungen Architektur, Raum- und Umweltplanung oder Bauingenieurwesen in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.
2. Über die bestandene Promotionseignungsprüfung erhält die Bewerberin/der Bewerber eine Bescheinigung, in der die einzelnen Prüfungen mit ihrer Bewertung aufgeführt sind. Die Bescheinigung ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan zu unterschreiben.

Prüfungsleistungen der Promotionseignungsprüfung können auf eine gegebenenfalls angestrebte Diplomprüfung angerechnet werden.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereiches Architektur/Raum- und Umweltplanung/Bauingenieurwesen der Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Kaiserslautern, den 13. Mai 1997

Der Dekan des Fachbereiches
Architektur/Raum- und Umwelt-
planung/Bauingenieurwesen der
Universität Kaiserslautern
Professor Dr.-Ing. Klaus WASSERMANN

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung 2020-05 des Fachbereichsrats Bauingenieurwesen vom 24.06.2020

5.8 Promotionsordnung - Mitglieder Promotionskommission

Gemäß §8 der im Fachbereich Bauingenieurwesen gültigen Promotionsordnung vom 19.01.1983 bestellt der Fachbereichsrat eine Promotionskommission, die „aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei gleichverantwortlichen Berichterstattern“ besteht. Ferner wird gefordert, dass die Mitglieder der Promotionskommission „Professoren“ sein müssen und „einer der Berichterstatter auch Privatdozent, Honorarprofessor oder Professor der Universität Kaiserslautern im Ruhestand sein“ kann. Die aktuelle Fassung der Promotionsordnung behandelt aufgrund ihres Alters keine Regelungen zum Umgang mit außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren. Gleichzeitig verzögert sich die Einführung einer neuen Promotionsordnung, gemäß deren Entwurf „außerplanmäßige Professorinnen und Professoren gemäß § 61 HochSchG, die an einer Universität oder Forschungseinrichtung tätig sind“ als Berichterstatter zugelassen sein sollen.

Zur Klarstellung der Sachlage wird dem Fachbereichsrat folgender Beschlussvorschlag unterbreitet:

Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, die sich im Fachbereich Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern im aktiven Dienst befinden, gelten als Berichterstatter nach §8 der Promotionsordnung vom 19.01.1983.

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung 2017-05 des Fachbereichsrats Bauingenieurwesen vom 17.06.2017

7.3 Promotionen - Verfahren teilweise Veröffentlichung der Dissertation

Zur Reduzierung der Zahl der Anträge auf Vorveröffentlichung von Teilen der Dissertation nach § 5 Abs. 6 der Promotionsordnung („Die Dissertation kann in Ausnahmefällen bereits während des Promotionsverfahrens teilweise veröffentlicht werden, sofern der Fachbereichsrat vor der Veröffentlichung zustimmt.“) beantragt der Dekan die Zustimmung des Fachbereichsrates zu folgendem vereinfachten Verfahren, das der Rechtsabteilung zur Prüfung vorgelegt werden soll:

Der Fachbereichsrat delegiert die Zustimmung zur Vorveröffentlichung an den Betreuer nach § 4 Abs. 1 PromO. Dieser verpflichtet sich mit der Anzeige der Annahme als Promovendin oder als Promovenden, über die Zustimmung zu geplanten Veröffentlichungen jeweils im Einzelfall zu entscheiden und dies im Falle der Zustimmung durch seine Unterschrift zu dokumentieren. Dazu fertigt die Doktorandin oder der Doktorand eine Aufstellung

„Vorveröffentlichung der Dissertation von Frau/Herrn (Vorname) (Name)
mit dem Arbeitstitel
„(Arbeitstitel)“,
Zustimmung erteilt durch (Name der/des Betreuenden)“

an mit tabellarischer Angabe von

- Datum der Beantragung der Vorveröffentlichung
- Titel der Publikation und ggf. Beschreibung des Inhalts aus der Dissertation, der vorab veröffentlicht werden soll
- Publikationsorgan, in dem die Veröffentlichung stattfinden soll
- Genehmigung durch Unterschrift der Betreuerin / des Betreuers.

Diese Aufstellung (Tabelle siehe Folgeseite) wird dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren als Anlage beigefügt und alle Veröffentlichungen werden in die Liste der Publikationen der Dissertationsschrift aufgenommen.

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung 2015-05 des Fachbereichsrats Bauingenieurwesen vom 04.11.2015

11.2.1. Voraussetzungen für die Annahme von Doktoranden

Die Anzeige der Annahme von Doktoranden nach der Promotionsordnung vom 19. Januar 1983 (§ 4 Abs. 2) erfolgt durch den Betreuer unter Nennung des vorläufigen Themas der Dissertation. Die Anzeige sollte nur erfolgen, wenn bei der betreffenden Person die erforderliche Vorbildung zum Erwerb des akademischen Grades „Doktor-Ingenieur“ nach § 2 vorliegt. Dies ist durch einen Feststellungsantrag der Bewerberin oder des Bewerbers (§ 2 Abs. 4) zuvor zu klären, wenn kein einem Diplomabschluss vergleichbarer Masterabschluss einer Deutschen Hochschule (Universität oder Fachhochschule) mit mindestens 300 Leistungspunkten und kein Diplomabschluss einer deutschen Universität im Studienfach Bauingenieurwesen vorliegt. Ist dies nicht geschehen, so kann der Fachbereichsrat mit dieser Begründung der Annahme der Doktorandin oder des Doktoranden widersprechen und die Begutachtung der Dissertation ablehnen.

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung 2012-02 des Fachbereichsrats Bauingenieurwesen vom 18.04.2012

7.4 Erforderliche Vorbildung zum Erwerb des akademischen Grades »Doktor-Ingenieur«

Zu klären ist, ob mit der Vorlage eines Masterabschlusses einer Fachhochschule im Studiengang Bauingenieurwesen mit dem akademischen Grad „Master of Engineering“ (M.Eng.) die erforderliche Vorbildung zum Erwerb des akademischen Grades „Doktor-Ingenieur“ nach § 2 der Promotionsordnung vom 19. Januar 1983 nachgewiesen ist. In der Promotionsordnung ist dieser Fall nicht geregelt.

§ 26 Abs. 7 HSchG besagt: „Masterabschlüsse berechtigen zur Promotion.“ Dabei sind implizit auch Masterabschlüsse an Fachhochschulen eingeschlossen, da in Absatz 8 explizit nur auf Diplom- und Bachelorabschlüsse an Fachhochschulen eingegangen wird.

Somit gilt die erforderliche Vorbildung mit einem Abschluss „Master of Engineering“ im Studiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule als nachgewiesen.

Liegt ein Masterabschluss vor, der nicht im Studiengang Bauingenieurwesen erbracht worden ist, kann die Bewerberin oder der Bewerber mit Hilfe eines Feststellungsantrages nach § 2 Abs. 4 der Promotionsordnung vom Fachbereichsrat mit verbindlicher Wirkung klären lassen, ob sie oder er die Voraussetzungen der erforderlichen Vorbildung nach § 2 Abs. 3 erfüllen.